

**Haushalt-Kochgeräte für gasförmige Brennstoffe**Teil 1-1: Sicherheit – Allgemeines  
Deutsche Fassung EN 30-1-1 : 1998/A1 : 1999**DIN**  
**EN 30-1-1/A1**

ICS 97.040.20

Ersatz für  
Ausgabe 1999-06Domestic cooking appliances burning gas –  
Part 1-1: Safety – General;  
German version EN 30-1-1 : 1998/A1 : 1999Appareils de cuisson domestiques utilisant les combustibles gazeux –  
Partie 1-1: Sécurité – Généralités;  
Version allemande EN 30-1-1 : 1998/A1 : 1999**Die Europäische Norm EN 30-1-1 : 1998/A1 : 1999 hat den Status einer Deutschen Norm.****Beginn der Gültigkeit**

EN 30-1-1 : 1998/A1 : 1999 wurde am 20. Februar 1999 angenommen.

Für diese Norm gilt eine Einführungsfrist von 6 Monaten nach Erscheinen als Norm, da Produktionsumstellungen erforderlich werden können.

**Nationales Vorwort**

Diese Norm wurde vom DIN Deutsches Institut für Normung e.V. im Einvernehmen mit dem DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfachs e.V. aufgestellt. Sie ist in das DVGW-Regelwerk „Gas“ einbezogen.

Diese Norm enthält sicherheitstechnische Festlegungen.

Diese Europäische Norm wurde von CEN/TC 49 „Gaskochgeräte“ erstellt.

Der Normenausschuß Heiz-, Koch- und Wärmgerät (FNH) war mit einem Spiegelausschuß für das DIN Deutsches Institut für Normung e.V. an ihrer Erstellung beteiligt, dem auch der Normenausschuß Gastechnik (NAGas) angehört.

**Änderung**

Gegenüber der Ausgabe Juni 1999 wurde folgende Berichtigung vorgenommen:

- Im Abschnitt 7.3.1.2.1.2 wurde die Nr. der Prüfung berichtigt.

**Frühere Ausgaben**

DIN EN 30-1-1/A1: 1999-06

Fortsetzung 3 Seiten EN

Normenausschuß Heiz-, Koch- und Wärmgerät (FNH) im DIN Deutsches Institut für Normung e.V.  
Normenausschuß Gastechnik (NAGas) im DIN

– Leerseite –

**Deutsche Fassung**

**Haushalt-Kochgeräte für gasförmige Brennstoffe**

**Teil 1-1: Sicherheit – Allgemeines**

Domestic cooking appliances burning gas –  
Part 1-1: Safety – General

Appareils de cuisson domestiques utilisant les combustibles  
gazeux –  
Partie 1-1: Sécurité – Généralités

Diese Änderung A1 modifiziert die Europäische Norm EN 30-1-1 : 1998. Sie wurde vom CEN am 20. Februar 1999 angenommen.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen diese Änderung in der betreffenden nationalen Norm, ohne jede Änderung, einzufügen ist. Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim Zentralsekretariat oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Änderung besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Zentralsekretariat mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, der Tschechischen Republik und dem Vereinigten Königreich.

**CEN**

**EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG**

European Committee for Standardization

Comité Européen de Normalisation

**Zentralsekretariat: rue de Stassart 36, B-1050 Brüssel**

## Vorwort

Diese Änderung EN 30-1-1 : 1998/A1 : 1999 zur EN 30-1-1 : 1998 wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 49 „Gaskochgeräte“ erarbeitet, dessen Sekretariat von UNI gehalten wird.

Diese Änderung zur Europäischen Norm EN 30-1-1 : 1998 muß den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis September 1999, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis September 1999 zurückgezogen werden.

Diese Änderung zur Europäischen Norm EN 30-1-1 : 1998 wurde unter einem Mandat erarbeitet, das die Europäische Kommission und die Europäische Freihandelszone dem CEN erteilt haben, und unterstützt grundlegende Anforderungen der EU-Richtlinien.

ANMERKUNG: Prüfgase, Prüfdrücke und Gerätekategorien wurden entsprechend EN 437/A1 festgelegt; insbesondere wurden Gerätekategorien, die nicht benutzt werden, aus der vorliegenden Norm gestrichen.

## 2 Normative Verweisungen

Folgende Verweisungen hinzuzufügen:

EN ISO 3166-1 : 1997

Codes für die Namen von Ländern und deren Unter-einheiten – Teil 1: Codes für Ländernamen (ISO 3166-1 : 1997)

EN 60335-2-9 : 1995

Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke – Teil 2: Besondere Anforderungen für Brotröster, Grillgeräte, Bratgeräte und ähnliche Geräte (IEC 60335-2-9 : 1993, modifiziert)

Jahreszahlen für ISO 7-1 und ISO 228-1 wie folgt ändern:

ISO 7-1 : 1994

ISO 228-1 : 1994

Folgende Verweisung streichen:

ISO 3166 : 1988

Codes for the representation of names of countries

## 3 Definitionen

**3.4.3.15** Backofen-Klapptür

streichen.

**3.4.3.16** Sichtfenster

wird umnummeriert in **3.4.3.15**.

**3.4.3.17** Strahlungsgrilleinrichtung

wird umnummeriert in **3.4.3.16**.

## 4 Klasseneinteilung

**4.2.3.1** Geräte, die zum Betrieb mit Gasen der ersten und zweiten Familie ausgelegt sind

2. Absatz streichen.

**4.2.3.2** Geräte, die zum Betrieb mit Gasen der zweiten und dritten Familie ausgelegt sind

5., 8., 9., 10. und 12. Absatz streichen.

## 5 Anforderungen an die Bauweise

**5.2.5 Zündeinrichtungen**

5. Absatz wie folgt ersetzen:

Bei Ausfall der Zündeinrichtung der(s) Brenner(s) des Gerätes muß es möglich sein, gegebenenfalls nach Entfernen eines abnehmbaren Teils (Kontaktgrill ...), unter den nachfolgend genannten Umständen die (den) entsprechenden Brenner mit einem Anzünder zu zünden:

- offener Kochteibrenner;
- zeitweise und dauerhaft verdeckte Brenner und Kontaktgrilleinrichtungen (siehe 5.2.8.2.2);
- Brenner von Backöfen und Grilleinrichtungen, die nur manuell gezündet werden können.

Diese Anforderung darf nicht für Backofenbrenner gelten, die so gebaut sind, daß sie nicht mit einem Anzünder gezündet werden können.

In diesem Fall muß in der Bedienungs- und Wartungsanleitung des Herstellers angegeben werden, daß die Verwendung eines Anzünders für die Zündung unzulässig ist.

### 5.2.7 Druckregler

2. Satz des 4. Absatzes wie folgt ändern:

Ihr Außendurchmesser muß  $9_{-0,5}^0$  mm und ...

#### 5.2.8.1 Allgemeine Anforderungen

3. Satz des Absatzes a) wie folgt ändern:

Diese Warnung muß so am Deckel angebracht sein, daß sie in geöffneter Stellung dauerhaft lesbar ist.

Folgende Anmerkung nach a) einfügen:

ANMERKUNG: Die Dauerhaftigkeit der Kennzeichnungen wird durch Prüfung nach EN 60335-1 : 1988 nachgewiesen.

#### 5.2.9.1.1 Festigkeit der Backofentür

1. Satz des 1. Absatzes wie folgt ändern:

Unter den Bedingungen von 7.2.2.1 muß die Innenseite der Backofentüren mit waagerechten Scharnierachsen in vollständiger ...

2. Absatz wie folgt ersetzen:

Ferner muß unter den Bedingungen von 7.2.2.1 eine Masse gemäß Tabelle 3 auf den Backofentüren mit waagerechten oder senkrechten Scharnierachsen angeordnet werden; hierbei darf sich die vordere (obere) Kante nicht um mehr als 15 mm senken.

#### 5.2.9.1.2 Kippen des Gerätes

1. Satz des 1. Absatzes wie folgt ändern:

Unter den Bedingungen von 7.2.2.2 wird auf den Backofentüren mit einer waagerechten Scharnierachse eine Last von 22,5 kg und auf den Backofentüren mit einer senkrechten Scharnierachse eine Last von 15 kg angeordnet.

#### 5.2.10 Einstellraum für die Flüssiggasflasche

2. Absatz wie folgt ersetzen:

Die Abmessungen der Öffnung und des Innern des Einstellraumes müssen mindestens so groß sein, daß die größte gemäß 8.3.3 vom Hersteller angegebene Flüssiggasflasche (mit angebrachtem Druckminderer) hineingestellt werden kann.

## 7 Prüfungen

**7.3.1.2.1.2** Anforderungen an die Betriebsweise

Folgenden Satz als ersten Satz bei der Prüfung Nr. 2 hinzufügen:

Diese Prüfung wird unmittelbar nach der Prüfung Nr. 1 ohne Abkühlung des Gerätes durchgeführt.

#### 7.3.1.3.1 Öffnungs- und Schließzeiten

1. Satz des 1. Absatzes wie folgt ändern:

... werden mit dem geeigneten Normprüfgas entsprechend der jeweiligen Gerätekategorie bei Nenndruck vorgenommen.

#### **7.3.2.4.1 Anschlußbedingungen**

Den folgenden Satz am Anfang von „Zu Prüfung Nr. 2“ hinzufügen:

Diese Prüfung erfolgt unmittelbar nach Durchführung der Prüfung Nr. 1 ohne Abkühlung des Gerätes.

#### **Bild 9**

Legende Nr. 2 wie folgt ersetzen:

2 Rohr 8/1\*)

#### **Tabelle A.1.2: Anwendbare Doppelkategorien**

9., 10. und 12. Spalte streichen.

## **Anhang E**

### **Verwendung der Symbole auf Gerät und Verpackung**

#### **E.1.4 Bestimmungsländer**

1. Satz des 1. Absatzes wie folgt ändern:

Gemäß EN ISO 3166-1:1997 werden ...